



Freitag, 17. April 2020

Übernahme der Bundesregelung - Beschluss im NÖ Landtag

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I. Nr. 16/2020, wurde das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) und Vertragsbediensteten (Vertragsbedienstetengesetz 1948) des Bundes abgeändert. Aufgrund der momentanen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 soll die kalendermäßige Festsetzung von Erholungsurlaub möglich sein (maximal zwei Wochen Erholungsurlaub aus vergangenen Jahren). Diese Regelung des Bundes wurde nun auch für NÖ Landesbedienstete übernommen.

Der beschlossene Gesetzestext im LBG

Nach § 46 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Abweichend von Abs. 5 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig. Bediensteten, deren Dienstzeit in § 33 Abs. 5 geregelt ist, kann abweichend vom ersten Satz maximal ein Verbrauch von 16 Stunden Erholungsurlaub durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden.“

In § 218 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) §§ 46 Abs. 5a und 98 Abs. 7 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

In der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und dem Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG) findet die gleiche Änderung statt.

Die weiterhin gültige Weisung von Landesamtsdirektor Werner Trock und Personalabteilungschef Gerhard Dafert zu diesem Thema lautet wie folgt:

„Es gilt daher **weiterhin** der folgende Grundsatz: Bedienstete dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung der Dienststellenleitung in ihrer Dienststelle sein! Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne an.

Bedienstete, deren Tätigkeit nicht für mobiles Arbeiten geeignet ist, haben im Rahmen der bestehenden Regelung Plusstunden und Zeitausgleich abzubauen. Hinsichtlich Konsum von Erholungsurlaub ist beabsichtigt, im Land NÖ die Regelungen für Bundesbedienstete ebenfalls sinngemäß zu übernehmen. Demnach kann der Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus den vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden angeordnet werden. Dabei wird es möglich sein, zwischen 16. März 2020 und Inkrafttreten der landesdienstrechtlichen Regelung konsumierten Alturlaub auf das Höchstausmaß des angeordneten Urlaubsverbrauches anzurechnen.

Sofern diese Maßnahmen ausgeschöpft sind, haben sich die Bediensteten für unterstützende Tätigkeiten auf Anforderung bereit zu halten („Tätigkeitsbereitschaft“).

Für manche Dienststellen gelten abweichende **Sonderregelungen** (z.B. für Kindergärten) weiter.“

Bedienstete im Landeskindergarten

Bedienstete an Landeskinderärten haben abweichend von sonstigen Bediensteten des Landes einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 40 Stunden, über welchen Sie frei disponieren können. Der maximal durch kalendermäßige Festsetzung zu verbrauchende Erholungsurlaub aus Alturlaubsansprüchen ist daher entsprechend zu aliquotieren (2/5 des Jahreserholungsurlaubes).

Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich das Ausmaß des anordenbaren Erholungsurlaubes entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.

Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben

Es wird darauf hingewiesen, dass Erholungsurlaub, der nach den Bestimmungen betreffend den Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben nicht verfallen ist oder zusätzlich erworben wurde, nicht einseitig festgesetzt werden kann.

Somit kann Folgendes zusammengefasst werden:

1. Ausschließlich Erholungsurlaub aus vorangegangenen Jahren
2. Maximal 80 Stunden (Kindergarten 16 Stunden)
3. Betroffen können nur Bedienstete sein, die dienstfähig sind
4. Erhebliche Einschränkung des Dienstbetriebes von mindestens 6 Werktagen muss vorliegen
5. Wenn Urlaubsverbrauch eingeschränkt oder nicht möglich war (Urlaubssperren, anderer gerechtfertigter Grund, ...) dann ist einseitige Anordnung NICHT möglich.
6. Seit dem 16. März konsumierter Alturlaub wird auf die 80 Stunden (16 Stunden im Kindergarten) angerechnet.

ACHTUNG: Gesetzliches Mitwirkungsrecht der Personalvertretung!

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 2 lit. c des NÖ Landespersonalvertretungsgesetzes hingewiesen, wonach die Dienststellenpersonalvertretung ein Mitwirkungsrecht bezüglich der Urlaubseinteilung oder deren Änderung hat. Dies gilt natürlich unvermindert weiter! Die PersonalvertreterInnen sind dazu aufgerufen, die Voraussetzungen zu prüfen, ob ein einseitiger Urlaub angeordnet werden kann oder nicht.

Sollte ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung NICHT möglich sein, so ist dies umgehend der Landespersonalvertretung zu melden.

Mit den besten Grüßen

